

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen*)

Vom 25. Oktober 2022

Aufgrund des § 3b Abs. 3 Satz 6 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen vom 7. Oktober 2015 (GVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dem Kuratorium wird für die Fachbereiche

1. Gartenbau und Ressourcenschutz,
2. Nutztierhaltung,
3. Ökologischer Landbau,
4. Pflanzenbau und Ressourcenschutz,
5. Betriebsmanagement und Energieeffizienz,
6. Nachwachsende Rohstoffe und
7. Biodiversität

jeweils ein Fachausschuss gebildet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ das Komma und das Wort „Biodiversität“ gestrichen.

bbb) In Nr. 6 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ccc) Als Nr. 7 wird angefügt:

„7. Fachausschuss Biodiversität

- a) der Hessische Bauernverband e.V.,
- b) die Hessische Landjugend e.V.,

c) der Verein Land schafft Verbindung Hessen e.V.,

d) die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen,

e) der BUND Landesverband Hessen e.V.,

f) die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.,

g) der NABU Landesverband Hessen e.V.,

h) das für Landwirtschaft und Naturschutz zuständige Ministerium.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1

1. kann das Kompetenzzentrum HessenRohstoffe e.V. bis zu acht Mitglieder und deren Stellvertretungen für den Fachausschuss Nachwachsende Rohstoffe benennen,
2. benennen für den Fachausschuss Biodiversität die unter Nr. 7 Buchst. e bis g genannten Organisationen gemeinsam ein weiteres Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pflanzenbau“ das Komma und das Wort „Biodiversität“ gestrichen.

2. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2022

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

*) Ändert FFN 800-64